

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag der Abgeordneten  
Fink und Genossen betreffend die Reform des Verfachbuches.

Die Antragsteller führen in ihrem Antrage aus es komme noch öfters vor, daß Einantwortungen, Versteigerungsprotokolle, bezw. die auf dieselben sich gründenden Realeinantwortungen oder Kaufverträge, dann Löschquittungen, Sessionen u. s. w. nicht verfacht werden, wodurch die Vollständigkeit und Verlässlichkeit des im letzten Dezenium bedeutend verbesserten Verfachbuches in Vorarlberg beeinträchtigt und einzelne Parteien in Folge dessen zu Schaden kommen. Die Antragsteller wünschen deshalb, daß der Landtag bei der Regierung um Erlassung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen zur Abhilfe der beim Verfachbuche noch bestehenden Uebelstände einschreite.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist überzeugt, daß all' dasjenige angestrebt werden soll, was zur Verbesserung und Vervollständigung des Verfachbuches zweckdienlich erscheint.

Es ist zwar in den letzten 10 Jahren diesfalls nicht Unwesentliches geschehen. Durch die anerkanntermaßen mit gutem Erfolge durchgeführte Hypothekar-Erneuerung ist gewiß ein bedeutender Schritt zur Verbesserung des Verfachbuches geschehen.

Weiters wurde durch das Gesetz vom 15. März 1886 R.-G.-Bl. Nr. 48 pag. 123, womit verfügt worden, daß mit dem Tage, an welchem nach dem Landesgesetze über die Hypothekar-Erneuerung in Vorarlberg die Anmeldung der Hypotheken beginnt, müssen alle zur Verfacung bestimmten Urkunden und gerichtlichen Verordnungen die dem richtig gestellten neuen Steueroperate entsprechenden Parzellennummern der Liegenschaft, auf welche mit der Urkunde oder der Verordnung ein dingliches Recht begründet, abgeändert, übertragen oder erloschen erklärt wird, enthalten, widrigens der nachgesuchten Verfacung nicht stattzugeben ist, eine Verbesserung der zur Verfacung kommenden Urkunden und Verordnungen und folgerichtig auch des Verfachbuches erzielt.

Trotz dieser Verbesserungen ist das Verfachbuch heute noch mit verschiedenen Mängeln behaftet. Ein bedeutender Mangel besteht darin, daß für die Verfacung von Erbs- und Realeinantwortungen, Kaufverträge, Sessionen, Abtretungen, Theilungen und Quittungen ein gesetzlicher Zwang nicht besteht.

Ein weiterer Mangel des Verfachbuches, bezw. der auf dasselbe Bezug habenden Verordnungen ist, daß äußerlich formgerechte Urkunden strenge genommen, auch wenn sie mit dem Inhalte früherer Urkunden nicht übereinstimmen, oder der Nachweis der verfachbücherlichen Erwerbung durch den Vorbe-

figer, Belasteten u. s. w. fehlt, doch verfaßt werden können. Hiedurch entsteht im Verfaßbuche eine Unterbrechung der aufeinanderfolgenden Besitz, die bei Nachweisungen des Besitz- und Lastenstandes dem Gerichte die Arbeit erschwert und die Verläßlichkeit der Ausweise beeinträchtigt. Eine Ausnahme von dem Nachweise des verfaßbücherlichen Erwerbstitels des Vorbesitzers oder des Belasteten u. s. w. müßte und sollte nur in dem Falle gemacht werden, als bei Inkrafttreten eines neuen diesbezüglichen Gesetzes bzw. Verordnung die Eigenschaften im Besitze von Parteien stehen, welche die Erwerbung nicht durch verfaßbücherliche Titel nachzuweisen vermögen.

Zur Verläßlichkeit der Urkunden und des Verfaßbuches ist auch strenge darauf zu dringen, daß die Realitäten in den Urkunden möglichst genau beschrieben und die richtigen Parzellen-Nummern beigelegt sind. Diese Forderung dürfte in möglichst verläßlicher Weise vielleicht nur dann erzielt werden, wenn eine Bestimmung getroffen wird, nach welcher die Richtigkeit der Beschreibung der Realitäten und der Parzell-Nr. in jeder Urkunde vom Gemeindevorsteher oder von einem hiezu aufgestellten beedeten Gemeindegliebe bestätigt werden muß.

Diese und andere Mängel, besonders aber jener der zwangsweisen Verfaßung der oben aufgeführten Urkunden, sowie einschlägiger gerichtlicher Verordnungen, erheischen gebieterisch eine Verbesserung der jetzigen Einrichtungen und erfordern, daß im Interesse des Verfaßbuches dem Richter das Recht eingeräumt werde, auch mit Nachdruck, und nicht nur mit der Belehrung allein, innerlich schlauderhafte, wenn auch äußerlich formgerechte Urkunden von der Verfaßung auszuschließen. Hierbei soll zwar nicht verkannt werden, daß dormalen die Herren Richter in vielen Fällen in anerkannter Weise die Parteien diesbezüglich sowohl im Interesse des öffentlichen Verfaßbuches als auch der Parteien belehren und mehr oder weniger in dieser Weise zur möglichsten Behebung mancher Uebelstände beitragen. Eine solche Behebung von Mängeln ist aber immerhin mehr oder weniger von der Thätigkeit und Zuforkommenheit des betreffenden Richters abhängig; bei der Wichtigkeit der Sache ist das aber nicht genügend, sondern es sollte die Regelung durch Erlassung bezüglicher Gesetze oder Verordnungen erfolgen.

In Anbetracht nun als das Verfaßbuch mit verschiedenen Mängeln behaftet ist, und in Rücksicht als die Bestimmungen über das Verfaßbuch und die Führung der Register in zahlreichen Verordnungen und Circularien enthalten sind, dürfte es sich empfehlen ein Verfaßbuchgesetz für Vorarlberg anzustreben, in welchem die einschlägigen bestehenden Verordnungen in so weit sie noch entsprechen, sowie auch neue Bestimmungen aufzunehmen wären, welche die Vervollständigung und die Verläßlichkeit des Verfaßbuches bezwecken. Der Entwurf eines solchen Gesetzes sollte, um den Verhältnissen des Landes möglichst zu entsprechen, nach Anhörung von Sachverständigen im Einvernehmen mit der h. k. k. Regierung verfaßt werden, bei der Kürze der Sessionsdauer ist es aber dem volkswirtschaftlichen Ausschusse wohl nicht möglich einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen, sondern es wird sich vielmehr empfehlen den Landesausschuß mit der Aufgabe zu betrauen.

Bei dieser Gelegenheit soll noch auf einen andern Umstand aufmerksam gemacht werden, der zur Nichtverfaßung der verschiedenen Urkunden gewiß viel beigetragen hat. Es sind dies die hohen drückenden Ein- und Uebertragungsgebühren. Und wenn nun in Zukunft die Parteien dazu verhalten werden alle Urkunden also z. B. auch Cessionen, Quittungen u. s. w. zur Verfaßung zu bringen, erwachsen denselben hiedurch bedeutend vermehrte Kosten, es soll und muß daher darauf hingewirkt werden, daß eine Herabsetzung der Ein- und Uebertragungsgebühren eintrete.

Es stellt daher der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende

### Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß wird beauftragt:

- a. Zum Behufe der Reform des Verfaßbuches in Vorarlberg unter Zuziehung von Sachverständigen im Einvernehmen mit der h. k. k. Regierung den Entwurf eines

Verfächnbuchgesetzes zu verfassen und in späterer Session dem Landtage in Vorlage zu bringen.

- b. bei der h. k. k. Regierung nachdrücklich die Herabsetzung und Ermäßigung der Ein- und Uebertragsgebühren für die in Vorarlberg zur Verfächnung gelangenden Urkunden und gerichtlichen Verordnungen anzustreben.“

Bregenz, am 29. April 1893.

**Mart. Thurnher,**  
Obmannstellvertreter.

**Jodot Fink,**  
Berichterstatter.

